

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2140/2024**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 11.06.2024

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20.44.01 Klärschlammverwertung Rh/nau; Nst.: 2138
 Verfasser/-in: Herr Rausch

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Wasserversorgung/Abwasserentsorgung; Planungen für eine mögliche, zukünftige Klärschlammverwertung hier: Mittelbare Betätigung der Stadt Gießen; Zustimmung zur Umfirmierung der Beteiligungsgesellschaft Gemeinsamer Strombezug GmbH (BGS) in Klärschlammverwertung Mittelhessen Service GmbH - Antrag des Magistrats vom 11.06.2024

Antrag:

„1. Der Umfirmierung der Beteiligungsgesellschaft Gemeinsamer Strombezug GmbH (BGS), Tochtergesellschaft der Stadtwerke Gießen AG (SWG), in Klärschlammverwertung Mittelhessen Service GmbH (Service GmbH) wird zugestimmt.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, den Gesellschaftervertrag der Klärschlammverwertung Mittelhessen Service GmbH gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf zu prüfen und diesem zuzustimmen. Die Stadtverordnetenversammlung räumt dem Magistrat die Möglichkeit ein, Änderungen an dem den Gesellschaftervertrag, die nach Abschluss aller Prüfungsvorgänge notwendig werden, vorzunehmen. Über Änderungen wird die Stadtverordnetenversammlung in Kenntnis gesetzt.“

Begründung:

Gemäß. § 51 Nr. 11 HGO kommt der Stadtverordnetenversammlung die ausschließliche Zuständigkeit bei Entscheidungen über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und

Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine mittelbare Beteiligung und mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen zu.

Grundlegende Entscheidungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen aufgrund der Folgekosten für die zukünftigen Haushalte der Gemeinde haben, hat die Stadtverordnetenversammlung zu treffen. Sie muss darüber entscheiden, ob eine öffentliche Einrichtung überhaupt geschaffen wird, oder ob eine vorhandene Einrichtung erweitert wird. Die Erheblichkeit ergibt sich dabei wie folgt:

Bislang finden verwaltungsinterne Abstimmungen mit Planungen über ein mögliches Vorgehen im Rahmen eines gemeinsamen Projekts zur Verwertung der mittelhessischen Klärschlämme zwischen der Universitätsstadt Gießen, ihr Eigenbetrieb Mittelhessischen Wasserbetriebe MWB und SWG statt.

In den jetzigen Planungen zur Klärschlammverwertung soll die BGS GmbH nach Umfirmierung in die „**Klärschlammverwertung Mittelhessen Service GmbH (Service GmbH)**“ als Tochtergesellschaft der SWG AG bzw. damit als mittelbare Beteiligung der Stadt Gießen eine neue und aktive Tätigkeit zukommen. Die bisherigen Planungen zur künftigen Klärschlammverwertung sehen kaufmännische Dienstleistungen sowie den Betrieb, den Unterhalt und die Wartung einer noch zu errichtenden Monoverbrennungsanlage mit Steuerung der Phosphorrückgewinnung durch die Service GmbH vor. Darüber hinaus sind logistische Dienstleistungen dieser Gesellschaft denkbar. Sofern die Service GmbH die angedachten Aufgaben und Funktionen perspektivisch übernimmt würde sich der bisherige Status der BGS GmbH als „ruhende“ Gesellschaft mit der Umfirmierung in einen „aktiven“ Status wandeln.

Mit der Umfirmierung der BGS GmbH und den ihr zugrundeliegenden Überlegungen geht folglich eine Veränderung des bisherigen Gesellschaftszwecks einher. Da sich der bisherige Gesellschaftszweck der BGB GmbH auf den Strombezug beschränkte, ist mit der angedachten Übernahme der Aufgaben von mindestens Betriebsführung, Unterhaltung sowie Wahrnehmung weiterer kaufmännischer Dienstleistungen im Kontext der Klärschlammverwertung eine deutliche Erweiterung des Gesellschaftszwecks absehbar.

Ausgehend des aktuellen Planungsstands in der Gesamtplanung für die zukünftige Klärschlammverwertung kann derzeit noch keine direkte finanzielle Erheblichkeit, entfallend auf die Service GmbH, benannt werden. Gleichwohl kommt der umzufirmierenden Gesellschaft als mittelbare Beteiligung bzw. Enkelgesellschaft der Stadt Gießen eine tragende Rolle in den weiteren Planungen an der hoheitlichen Aufgabe der Wasserversorgung/Abwasserentsorgung zu, sodass die Erheblichkeit im vorliegenden Fall mit vorgenannter Bedeutsamkeit in der Daseinsversorgung gleichgesetzt wird.

Der Gesellschaftsvertrag für die umzuformende Service GmbH wird entsprechend angepasst, die Änderung im Handelsregister eingetragen und der Vorgang wird zudem der Kommunalaufsicht angezeigt.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag KMS GmbH (Entwurf)

W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift